

Jesteburg, den 26.02.2026

An die Praktikumsbetriebe

Informationsschreiben über das Betriebspraktikum der 8. Klassen vom 22.02. – 06.03.2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Entgegenkommen, Schülerinnen/Schüler für das von uns geplante zweiwöchige Betriebspraktikum aufzunehmen.

Das Praktikum soll den Schülerinnen und Schülern einen ersten Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt vermitteln und dazu beitragen, den für sie geeigneten Beruf zu finden. Wir werden deshalb bei der Verteilung auf die Betriebe die Berufswünsche der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.

An sich selbst sollen die Schülerinnen und Schüler die Anforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes erfahren. Sie sollen aber auch versuchen, Organisation und Funktion des Betriebes, indem sie praktizieren, zu verstehen. Wir bitten Sie, dem Praktikanten dabei durch geeignete Auskünfte behilflich zu sein.

Während der Praktikumszeit werden die Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften betreut, die sie nach Absprache mit dem Betrieb besuchen.

Die praktische und theoretische Unterweisung im Betrieb beträgt in der Regel 7 Stunden täglich (höchstens 8 Stunden) einschließlich Pausen, 6 Stunden sollen jedoch nicht unterschritten werden. Nach dem Erlass (Erlass des niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.12.2011 32-81431 (SVB/.12/2011 S. 481) dürfen Schülerinnen und Schüler nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für Jugendliche unter 16 Jahren verboten sind. Außerdem bitten wir darum, die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Aufenthalts im Betrieb ausgesetzt sind, zu belehren.

Bei der Durchführung des Betriebspraktikums sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Jugendlichen sind während der Praktikumszeit wie folgt versichert (Auszug aus den entsprechenden Erlassen des Niedersächsischen Kultusministeriums):

„Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler - wie bei einem Schulbesuch - der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird den Schülerinnen und Schülern der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt.

Die Leistungen umfassen

- Haftpflichtdeckungsschutz in den Fällen, in denen von Dritten im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum gegen Schülerinnen oder Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen sind begrenzt.
- Sachschadendeckungsschutz in begrenzter Höhe für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch im Betriebspraktikum bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum entstanden ist. Die jeweiligen Beträge können beim Schulträger und beim Kommunalen Schadensausgleich abgefragt werden.
- Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung der aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.“

Da wir wissen, dass die Betreuung einer Praktikantin/eines Praktikanten für einen Zeitraum von zwei Wochen eine Mehrarbeit für Sie darstellt, hoffen wir auf einen reibungslosen Ablauf, um Ihre Mithilfe auch zukünftig in Anspruch nehmen zu dürfen. Wir hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht sofort mit Ihnen persönlich in Kontakt treten können, denn es müssen alle Schülerinnen und Schüler im oben genannten Zeitraum mit Praktikumsstellen versorgt werden. Dieses Schreiben gilt als offizielle Bestätigung des Betriebspraktikums durch die Horizonta Jesteburg.

Da einige Betriebe erstmalig eine Praktikantin/einen Praktikanten aufnehmen, möchten wir mit diesem Schreiben zugleich einige grundlegende Informationen über den Sinn und die Organisation des Praktikums geben, welches Sie beiliegend im **„Merkblatt für die Praktikumsbetriebe“** finden.

Sollten sich jetzt oder während des Praktikums Fragen ergeben, so bitten wir Sie, uns unter der Telefonnummer **04183 77874-0** anzurufen bzw. senden Sie uns eine E-Mail unter nicole.mueller@horizota.net.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und mit freundlichen Grüßen

Nicole Müller, Koordinatorin für Berufs- und Studienorientierung

Jesteburg, den 26.02.2026

Merkblatt für die Praktikumsbetriebe

1. Das Betriebspraktikum ist eine verpflichtende schulische Veranstaltung.
2. Die Schüler/innen sollen im Unterricht erworbene theoretische Kenntnisse durch einen Einblick in die Betriebs- und Arbeitswelt erweitern und vertiefen. Das Betriebspraktikum soll zudem eine Entscheidungshilfe für die Berufswahl sein.
3. Die Schüler/innen sind angewiesen, sich vor dem Praktikum im Betrieb vorzustellen. Dabei sollen auch die Arbeitszeit und der Arbeitsort abgesprochen werden. Die Schule versucht, die Anmeldungen zu steuern, sie kann aber nicht verhindern, dass ggf. mehrere Schüler/innen in einem Betrieb nach einem Praktikumsplatz fragen.
4. Das Betriebspraktikum dient nicht der Vermittlung von Ausbildungsplätzen und stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis dar.
5. Eine Entlohnung oder Bezahlung der Schüler/innen für die Tätigkeit während des Praktikums soll aus rechtlichen und aus Gründen der Gleichbehandlung bitte **nicht** vorgenommen werden.
6. Der Betrieb nennt einen Verantwortlichen, dem neben dem Lehrer die Aufsicht über die Schüler/innen während der gesamten Zeit ihres Aufenthalts oder während eines Teilabschnittes obliegt. Dieser Verantwortliche belehrt die Schüler/innen in geeigneter Weise anhand der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Aufenthalts im Betrieb ausgesetzt sein können.
7. Es ist sicherzustellen, dass der/die Praktikant/innen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und sich nicht unbeaufsichtigt an Maschinen zu schaffen machen können.
8. Falls erforderlich, werden die Schüler/innen, die ein Praktikum in Betrieben mit Lebensmittelverarbeitung durchführen, vor Beginn des Praktikums im Gesundheitsamt belehrt.

9. Der/Die Praktikant/innen fallen unter das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG). Die Schüler/innen dürfen keine Tätigkeit ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für weniger als 16 Jahre alte Jugendliche verboten ist. Der Arbeitgeber darf die Praktikanten nicht mehr als fünf Tage die Woche beschäftigen. Sollte samstags im Betrieb gearbeitet werden, so erhält der Praktikant einen Tag in der Woche dafür frei. Die tägliche Arbeitszeit ist in der Regel auf sieben Stunden zu begrenzen (höchstens acht), soll jedoch sechs Stunden nicht unterschreiten. Ausnahmen bedürfen ausdrücklicher Genehmigung durch Eltern und Lehrer.
10. Entstehen während des Praktikums mit dem/der Schüler/in unüberwindbare Schwierigkeiten, bitten wir die Betriebe, sich **sofort** mit der Schule in Verbindung zu setzen.
11. **UNENTSCULDIGTES FEHLEN** der Praktikanten bitten wir uns sofort fernmündlich mitzuteilen.
12. Bitte bestätigen Sie die Absolvierung des Praktikums schriftlich (s. Vorlage). Eine schriftliche Beurteilung der Schüler/innen durch Sie ist nicht erforderlich, dennoch würden sich die Jugendlichen hierüber freuen.
13. Die Schüler/innen werden von ihrer Lehrkraft während des Praktikums in der Regel einmal besucht.
14. Damit wir den Betriebsablauf durch die Betreuungslehrkraft nicht stören, bitten wir Sie, uns auf dem „**Rückmeldebogen des Praktikumsbetriebes**“, welchen die Schüler/innen Ihnen vorlegen, mitzuteilen, welche Zeiten für einen Besuch in Ihrem Betrieb weniger günstig sind und an wen wir uns als Kontaktperson wenden dürfen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Nicole Müller, Koordinatorin für Berufs- und Studienorientierung